



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
03.05.2024

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
28.05.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965
Vorlage der Fraktion der SPD, Umdruck 20/3035
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Umdruck 20/3109**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf einschließlich der Vorlage der Fraktion der SPD sowie des Änderungsantrags der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen.

I. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965

Die erfolgreiche Umsetzung des in § 4 Abs. 5 hinzugekommenen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, zum friedlichen Zusammenleben beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen, wird eine zusätzliche Unterstützung einiger Schulen erfordern.

Insofern fehlen in der Gesetzesbegründung Angaben zu den Kosten der geplanten Änderung.

Der LRH begrüßt, dass die Berechnungsgrundlagen für die Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich künftig vollständig nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts ermittelt werden sollen. Dies gilt insbesondere auch für den nunmehr individuell berücksichtigten Nettoabschreibungsaufwand.

Weiterhin kritisch wird jedoch die Möglichkeit gesehen, nach § 111 Abs. 8 S. 1 abweichende Vereinbarungen treffen zu können. Der LRH erneuert daher seine Empfehlung¹, diese Regelung zu streichen.

Grundsätzlich muss über den Schullastenausgleich die Finanzierung der Lasten des Schulträgers aus dieser Aufgabe abgesichert werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass kommunale Körperschaften aktiv um Schülerinnen und Schüler konkurrieren und dabei benachbarte Schulstandorte beeinträchtigen. Es muss jedoch vermieden werden, dass Schulträger mit der Höhe des Schulkostenbeitrags in einen finanziellen Wettbewerb eintreten. Durch abweichende Vereinbarungen können monetäre Einbrüche bei den Schulträgern entstehen, die im Vertrauen auf die Beschulung der Kinder aus Umlandgemeinden für ihre Schulen investive Ausgaben getätigt haben und diese Ausgaben - bezogen auf die auswärtigen Schüler - nicht mehr ersetzt bekommen. Auch deswegen sollte eine gesetzliche Regelung abweichender Vereinbarungen nicht erfolgen. Der Wettbewerb darf nur über die Qualität und die Leistung der pädagogischen Arbeit der Schulen erfolgen.

In § 112 Abs. 3 wurde der Satz 3 neu eingefügt. Hinsichtlich der gesamten Aufwendungen wird darin auf die Absätze 1 und 2 verwiesen. Da § 112 in diesen Absätzen keine Aufwendungen regelt, regen wir eine Klarstellung an.

II. Vorlage der Fraktion der SPD, Umdruck 20/3035

Mit der Vorlage wird vorgeschlagen, in § 6 die Rechte und Standards der Schulsozialarbeit im Schulgesetz zu verankern. Ziele seien, einerseits keine Schule ohne Schulsozialarbeit zu haben und auf der anderen Seite die Rolle der Schulsozialarbeit im Gefüge der Schule abzusichern.

Der LRH hat in einer Nachschau die Schulsozialarbeit geprüft und wird hierzu im Juli 2024 einen Bemerkungsbeitrag veröffentlichen.

¹ Stellungnahme LRH vom 02.12.2010 im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes (Landtagsdrucksache 17/858).

Landesregierung und kommunale Landesverbände haben zwar einen „Orientierungsrahmen zur Schulsozialarbeit“ erarbeitet. Dieser soll einen landesweit einheitlichen Rahmen für die qualitative Umsetzung und Ausgestaltung der Schulsozialarbeit darstellen. Diesem Anspruch wird er nicht gerecht. Nur ansatzweise sind Qualitätsstandards hinsichtlich der Struktur- und Prozessqualität beschrieben, beispielsweise zur Verständigung über die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit. Dem Orientierungsrahmen fehlt es an Standards. Darüber hinaus fehlt es an einer landesweiten Bedarfsberechnung.

Das Bildungs- und das Jugendministerium haben eine regelmäßige Überprüfung des Orientierungsrahmens vereinbart sowie angekündigt, eine Bedarfsberechnung vorzunehmen.

Dies erfordert zunächst, dass klare Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit und der Finanzierung getroffen werden. Hierüber bestehen derzeit unterschiedliche Auffassungen. Das Bildungs- und das Jugendministerium haben bereits angekündigt, die landesrechtliche Regelung zu prüfen und ggf. zu überarbeiten, um für klare Zuständigkeiten zu sorgen. Es sei vorgesehen, dass sich das Land, die Kreise als örtliche Träger der Jugendhilfe und die Schulträger über die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung verständigen.

Auch der LRH sieht die Notwendigkeit, die landesgesetzliche Regelung zu überarbeiten und Finanzierungsgespräche aufzunehmen. Denn nur eine klare Verständigung über die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung kann die Schulsozialarbeit verlässlich sichern. Die Gespräche sollten zügig aufgenommen und eine einvernehmliche Lösung zeitnah erarbeitet werden. Bei einer Neuregelung der Finanzierung ist auch der Verteilschlüssel für die FAG-Mittel zu diskutieren. Außerdem sollte das Land auf einen gleichmäßigen Ausbau der Angebote hinwirken.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Matthias Badenhop